

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1896 ausgeführten und den pro 1897 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.

(Vom 5. März 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 5 des Alkoholgesetzes und von Art. 1 seines Beschlusses vom 16. Februar 1892, betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten (Bundesbl. 1892, I, 703);

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Der Rückvergütungssatz für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 30. Dezember 1890 gekauften und pro 1896 zur Ausfuhr gebrachten Monopolsprit wird auf Fr. 88 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. An den nach diesem Satz berechneten Rückvergütungssummen kommen die gemäß Ziff. 2 des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1896 (Bundesbl. 1896, I, 771) auf Grund eines Satzes von Fr. 80 geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug.

2. Der Satz, zu welchem den Exportfirmen im Laufe des Jahres 1897 für den ausgeführten Monopolsprit Abschlagszahlungen

auf ihr Schlußguthaben ausgerichtet werden, wird zu Fr. 85 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 5. März 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschluß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1896 ausgeführten und den pro 1897 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.
(Vom 5. März 1897.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1897
Date	
Data	
Seite	817-818
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 778

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.